

## **Anmerkung zu Nummer 42:**

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZuVO) genannten Behörden;
<b>Bayern</b>	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAusIR) genannten Behörden;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - IV - Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden;  die großen kreisangehörigen Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) als Ordnungsbehörden;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Migrationsamt Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Inneres und Sport - Amt für Migration M3 - Hammer Straße 30 - 34, 22041 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde;  das Regierungspräsidium Gießen, solange die Ausländerin oder der Ausländer verpflichtet ist, in einer Einrichtung des Landes Hessen zu wohnen;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin  (nur bzgl. § 58a AufenthG);  die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie  das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;
<b>Niedersachsen</b>	die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise (mit Ausnahme des Landkreises Lüneburg), kreisfreie Städte und große selbständige Städte (mit Ausnahme der Stadt Goslar), Landesaufnahmebehörde Niedersachsen;

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration 40190 Düsseldorf für Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG;</p> <p>ansonsten die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die fünf zentralen Ausländerbehörden in den Städten Essen, Unna, Coesfeld, Bielefeld und Köln;</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;</p>
<b>Saarland</b>	<p>Landesverwaltungsamt Zentrale Ausländerbehörde Dillinger Straße 67/2, 66822 Lebach;</p>
<b>Sachsen</b>	<p>die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Ausländerbehörden;</p> <p>bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen:</p> <p>Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde 09105 Chemnitz;</p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>die Landkreise und die kreisfreien Städte;</p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>die in der jeweiligen geltenden Fassung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) genannten Behörden;</p>
<b>Thüringen</b>	<p>die Landkreise und kreisfreien Städte - Ausländerbehörde -.</p>